



Handwritten numbers: 24

231

Fict. 8° 224

832

Ausfertigung

Neuen Beweises,

Daß

Die einreißende Lehr

Der Zinzendorffischen

Bruderschaft

Dem Christenthum sowohl, als dem
Publico schädlich,

In Pace Religiosa aber nicht
begrieffen,

Folgsam dieselbe

Der Römisch-Catholischen
Kirchen

Durch wahre Bekehrung einzuver-
leiben sene:

Vorgestellet

Von P. Carolo Xaverio Regent S. J.
Kayserslichen Missionario.

Cum Licentia Ordinarii.

Dresßlau, gedruckt in der Academischen Buch-
druckerey des Colleg. S. J. 1731.

An ihren Früchten sollet ihr
sie erkennen. Matth. 7.
v. 16.



Horrede.

Sowohl wir in der Abfertigung deren, wieder die Unparthenische Nachricht, herausgegebenen Wahrlosen Zinzendorffischen Zeugnussen, aus unverwerfflichen Documentis erwiesen: Daß eine neue, und von der A. C. in fundamental Stücken abgehende Sect in Lausiz überhand nehme, von dannen aber in die benachbahrte Länder, und insonderheit in Schlesien einreise: So gegründet erweisen wir hier Orthen durch eingeruckte Instrumenta publica, wie schädlich, sothane Lehr dem Christenthum, als auch dem Publico, in Pace Religiosa aber gar nicht begrieffen sene.

513

A 2

Gleich

Vorrede.

4

Gleichwie nun aber die Römisch=Catholische Kirch allein ditzfällige Lehren, des Irrthums zu überzeugen vermag: Also ist selbe auch allein, ohne den mindesten Nachtheil der sonstigen ex Gratia Clementissima, denen der unveränderten A. C. zugethanen Ständen, und Unterthanen verliehenen Religions=Freiheit, berechtiget, derley neue Sectirer zur Rückkehr zu beruffen!

Der Allerhöchste Gott! wolle daher alle, und jede erleuchten; womit sie das Catholische Christenthum, und Publicum ins künftige nicht mehr beunruhigen, sondern sich dahin von freyen wenden, wo das Heyl und Seeligkeit allein zu hoffen ist. Langeneudorff den 14. Jenner am Tag des Allerhöchsten Nahmen JESUS. 1731.



Aus=

Erste Ausfertigung.



Ausfertigung des Beweises, daß
solche neue Lehr dem Christenthum, und
Publico schädlich, in pace Religiosa aber
nicht begrieffen seye.

Erste Ausfertigung.

Die Graf Zinzendorffische Bruderschaft er-
erneueret zum grossen Nachtheil der Chri-
stenheit, und Rechten, die Wiedertauferische
Lehr: Daß man zu Gott keinen Ahd schwö-
ren, oder so jemand geschworen, den Ahd-
Schwur, Verträge, und Zusagungen, nicht
halten dürffte.

Beweis.

Schwören ist nichts anderes, als Gott, der
die Ewige Wahrheit ist, zu einem Zeugen
anruffen. Dieses kan auch haubtsächlich auf
zweyerley Weiß, durch einen Bestättigungs-
oder Verheissungs-Schwur geschehen. Da
wir dann mancherley Abtheilung hier Orhes
nicht gedencken, sondern derowegen den Leser zu
den Rechten anweisen.

Daß aber Schwören, wann nach Maßge-
bung

bung Jeremiae 4. v. 2. Wahrheit, Gerechtig-
keit, und Gericht obhanden, zulässig seye?
Solches ist im alten, und neuen Testament ge-
gründet.

Die Christenheit hat sich dorum Zeither in ihren
Handlungen, und Aembtern, was Standes
sie immer gewesen, desselben gebraucht: in so
fern man auch die Ahd-Schwüre umstossen
wollte, nichts beständiges, nichts sicheres, noch
gewisses in tägliche Handlungen, Vereinigun-
gen, und Aembtern wäre; es würde alles voll
Betrug, Argwohn, und Mißtrauen seyn: es
würden Empörungen, Zusammenrottun-
gen, Aufrühren unter denen Unterthanen ge-
gen die Obrigkeit, Zerstörungen der Reiche,
und Länder entstehen. Kein König dürfte
mehr sicher seyn seiner Unterthanen Treu, kein
Feldherr der Treu seiner Soldaten, der Kauff-
mann der Zusage seiner Gewerbs-Genossen
sich versichert wissen.

Es sind nun aber die abgelegte Ahd-Schwüre,
Verträge, und Zusagungen auf alle Weiß ver-
bündlich: Sintemahlen, wann ein Ahd ge-
schiehet, man hierdurch nicht nur Gott allein
zum Zeugen auf seine Seele anruffet, sondern
auch allstetts die Wahrheit zu sagen, und Ge-
rechtigkeit zu halten schuldig ist. Es hat auch
Gott die Meineydige über diemassen bestraffet.

Diß alles gehet dahin: Daß insonderheit der
Verheißungs-Schwur, oder das Promisso-
rium

rium, in soweit verblindlich seye: Daß, wann dieser Ahd wieder die Ehrbarkeit nicht laufft, weder denen Göttlichen, und Rechts = Röm. Burgerlichen Gesäßen zuwieder, noch dem gemeinen Weesen schädlich ist. Diese Bedingnisse sind in Rechten verfasst. L. Imperialis de Nuptiis. L. Siquis. Inquilinos. ff. de Legatis & Fidei Commissis. §. finali. C. si diligenti. de foro competenti. C. quemadmodum. §. illud autem. de Jure jurando. Nun lehnen sich die neue Brüder in Herrnhuth wieder solche Christliche Lehr, und ergreifen zu ihrer Behülff,

1. Ein und andere Textus aus der Schrift, als Jac. 5. v. 12. Matth. 5. v. 37. Und wollen so viel durch ihre verstellte zweydeutige Redens-Arth im Zinzendorffischen Catechismo p. 23. durch die 61. 62. 63. Frag, und Antwort behaupten: Daß ein Christ allezeit die Wahrheit, ob sie schon nicht schwöre, reden solle. Ja, ja, nein, nein. Die Wiedertauffer haben ehedessen eben solches gelehret, und zu ihrer Beschönung derley Text der Schrift angeführet, sich ehender peynigen, dann die Hand aufrecken, und wegen der Gerechtigkeit einen Ahd schwören wollen, wie von selbst Bullinger L. 5. c. 11. schreibet.

Wo hingegen sie nicht erwogen haben: Daß solche Text die falsche, unnöthige, und Mißgebrauchte Ahd-Schwüre verbiethen; Darum sagt Gott, Deuter. 5. v. 10. Du sollst den

Erste Ausfertigung.

Nahmen des Herrn deines Gottes nicht vergeblich, in vanum, umsonst, frustra, führen. Zu dieser Sach schreibet Augustinus im Buch von den Lugen, c. 15. Der Apostel Paulus, wann er in seinen Episteln schwöret, zeigt an, wie dieses zu verstehen seye, was gesaget worden: Ich sage euch, ihr solt gar nicht schwören, daß ihr nemlich durch das Schwören zur Leichtfertigkeit des Schwörens, und durch die Leichtfertigkeit zur Gewohnheit des Schwörens nicht gelanget, und aus Gewohnheit in den Meineyd gerathet. Und darum wird gefunden, er habe niemahls geschworen, als wann er geschrieben, daß eine geschwinde Zunge der vorsichtigen Betrachtung vorzuziehen ist.

2. Es fragen zwar die Herrnhüttische Brüder in angezogenem Catechismo p. 23. Fr. 64. Ob man in wichtigen Dingen, wanns nöthig, den allwissenden Gott zum Zeugen anrufen könne? und setzen hierunter die Stelle Pauli 2. Cor. 1. 2. 3. 2. Cor. 11, 31. Entweder verstehen dieselbe durch solche Anrufung Gottes zum Zeugen, ein Ahd-Schwur: und sodann ist diese Lehr schnurgrad der obigen zuwieder; verstehen sie keine wahrhafften Ahd-Schwur, so ist denselben die Vereinigung der Wiedertäuferischen Lehr anerwiesen. Man lasse indessen

zu:

Nächsten. Sein Weib, Gesinde, oder Vieh abspannen, abdringen, oder abwendig machen; sondern sollen sie anhalten, daß sie bleiben, und thun, was sie schuldig sind, mit Exemplificirung p. 87. daß Gott selbst Dienstbothen wieder zu ihrem Dienst, wohin sie gehöret, gewiesen habe.

Es wird hierinnfalls wieder die Gerechtigkeit gehandelt, und gleichwie entführte frembde Sachen dem rechtmäßigen Herrn zuruck zu geben, also, und um so mehr sind die Uydliche Verbindnuß zu bewahren, und solche abgelockte frembde Unterthanen, ad locum, unde, und dem rechtmäßigen Herrn zuzustellen. Dieses lehret unter andern das siebende Geboth: Du solt nicht stehlen. Petrus ermahnet: Ihr Knechte seyd den Herren mit aller Furcht unterthan, nicht allein den Guten, und Bescheidenen, sondern auch den Ungeschlachten. 1. Petr. 2. 18. Jeremias saget aber: Ergeben euren Hals unter das Joch des Königs Babel, und dienet ihm, und seinem Volk. Jerem. 27. v. 12. Es wird hierbey gar kein Exception des Wandlens, oder Religion gemachet. Derowegen, was imer der Herr Graf für solche Meinendige excipiren wolle, ist ungegründet: und gelangen schließlich derley Beginnen zu Depopulirung des Landes, und Verabfürzung, auch Schaden des gemeinen Nutzens, und Weesens.

Se-

Secundò.

Unter denen herausgelockten Unterthanen sind nicht wenig, welche sich entweder gleich durch den Tauff-Bund, oder Ablegung öffentlicher Glaubens-Bekanntnuß zu Beharrung in der Römisch-Catholischen Kirchen mit einem wahren Schwur: So wahr mir GOTT helffe, und sein heiliges Evangelium, verbunden. Dergleichen können nun ihre Gewissen i. nicht mit dem befriedigen: inmassen sie animò fictò, Verstellungsweise, in Noth geschworen hätten; Dann eben daher werden sie bey GOTT wegen ihrer Bosheit, und Mißbrauch der Göttlichen Allwissenheit, und Wahrheit, und ihm gebührenden höchsten Ehr, bestraffet werden. GOTT ist ein Ergründer der Herzen, richtet die Gewissen. Der Irdische Richter haltet sich an das, was vor- und angebracht worden. Was Unheyl solte hierdurch nicht entstehen, was Argwohn? Ob derselbe, welcher ein Schwur ableget, hierbey nicht purè mentaliter æquivocire? was so wenig, als das Lügen zulässig ist! Ob der Ahd-Schwur nicht etwa mit Gewalt, und aus Furcht erstattet seye? und der Richter diesen hierzu nur eingeführet habe? Die Rechte sprechen hierinnfahls: Daß ein solcher Mensch, auf alle Weiß, unter der Treu, und Gerechtigkeit, was er auch durch Verstellung verheischen, zu halten schuldig seye; und darum wiedrigen Falls, entwe-
der

ber, als ein Betrüger, oder Meineydiger möge angesehen werden. V. Pichler de Jure jurando N. 8. c. 1. de crimine falsi. C. quisquis. in q. 3. C. 1. Confessi. Historischer Processus Juris D. Ayres Pet. 1. C. VII. observati VI.

2. Ob die fernerweitige Schutz-Wehre: Man müste mehr Gott, als denen Menschen gehorchen: Item: Die festgesetzte Bekennung zur Römischen Catholischen Kirchen, widerstrebe dem Gewissen: sie getraueten sich in der Catholischen Religion nicht seelig zu werdē 2c. genugsam gegründet seye, und dieser Ursachen halber sothane Ayd-Schwüre nicht verbindlich wären? Solches lassen wir aus dem letzters angefügten kurzen Innbegriff unpartheyisch beurtheilen.

Anderte Ausfertigung.

Die vom Hrn. Grafen von Zinzendorff herausgegebene und publicirte Gewissens- und Religions-Freyheit: An einem Orthe zu stehen, und sich hierzu Gehülffen zu suchen, welche Unpartheyisch, an keine äußerliche Sect gebunden, gleichwohl aber tragsam und fähig wären, in der äußerlichen Verfassung, darinn sie lebten, zu ver-

ver-

verharren, allen allerley zu werden: Laufset
fet schnurgrade wider die Reichs-Sagung.

Beweis.

Die zu Corbach bey Johann Flectmann Anno
1712. abgedruckte Historia Pietistica
Waldecensis besaget unter anderen p. 322.
Daß Tit. Herr Graf Ernst Casimir zu Isen-
burg und Budinggen durch seinen zu Obenbach
wohnhaften Isenburgischen Buchdruckern de
Launoy folgende formalia in öffentlichen
Druck hab herausgehen lassen.

„ Weil manche redliche Leuthe um deswillen in
„ ein Land zu begeben sich scheuen, weil sie nicht
„ der Religion des Landes zugethan sind, und
„ daher einen Gewissens-Zwang befürchten,
„ und wie aber aus der Natur der Religion
„ des Reichs Christi, und des Menschlichen
„ Gemüths, wie nicht weniger aus der Heil-
„ Schrift, und aus dem Exempel der grossen
„ Kirchen-Reformation, und dabey geführ-
„ ten Rationibus überzeuget sind, daß die Ob-
„ rigkeitliche Macht sich nicht über die Gewis-
„ sen erstrecke, so wollen wir jedermann voll-
„ kommene Gewissens-Freyheit verstaten, also
„ daß niemanden unserer Unterthanen, Fremb-
„ den, oder Bessassen in unserem Lande, so sich
„ zu einer andern, als der reformirten Reli-
„ gion bekennen, oder die aus Gewissens-Scru-
„ pel sich gar zu keiner äußerlichen Religion
hals

„halten, jedoch dabey in Burgerlichen Wand
 „del gegen Obrigkeit und Unterthanen sowohl
 „als in ihren Häusern, ehrbar, sittsam, und
 „Christlich sich aufführen, dieserthalb einige
 „Mühe, und Verdrießlichkeit gemacht wer
 „de.

Ein gleichlautendes Manifest hat nun Hr. Graf von Zinzendorff auf Bertholdsdorff, bey Auf-
 richtung Herrnhuthes in seiner Historia p. 32.
 herausgeben, und durch seine Emiffarios aller
 Orthen publiciren lassen: vermittlest desselben
 aber es so weit gebracht: daß er viel hundert Ca-
 tholiquen, aus Böhmen, Mähren, Schlesien,
 und Desterreich, und sonsten, Schwengfeldern,
 Hussiten, oder Böhmishe Brüder, Juden,
 Calvinisten, Lutheraner, Arianer, Mennisten,
 Theoretische Atheisten, versammlet: welche der
 äusserlichen Liturgie wegen, zwar in der Ber-
 tholdsdorffischen Kirche stünden, sonsten aber
 an keiner äusserlichen Sect gebunden, sondern
 unter dem Vorwand der Gewissens-Freyheit
 allerley Religion wären. Diese ertheilte Frey-
 heit ist annebst in Statutis N. 1. erfindlich.

Gleichwie nun aber obgedachter Herr Graf zu
 Zsenburg durch die beygedruckte Reichs-Con-
 stitution Weklar d. 17. Junii 1712. des An-
 fangs halben bestraffet worden ist: Also hat
 der Hr. Graf von Zinzendorff an solchem Præ-
 judicato, und dem Instrumento Pac. Osn.
 wohlverstandenen Articulo V. §. 34. Placuit,
 und

und Articulo VII. §. 2. Sed præter Religiones. Imgleichen in Transactione Passaviensi an. 1555. zu sehen, ob derselbe befuget seye, so viele frembde Unterthanen sub indifferentissimo sentiendi & credendi quidlibet, abzulocken; und wann sie ihre, nach Maßgebung der zehen Geboth billige Zuruckkehr zu den rechtmäßigen Herrn nehmen, oder angehalten werden, solche z. e. entführte Melchern Nitschmann, und Georgen Schmied von Schildberg aus Mähren, durch einen ebenfahls aus Ober-Schlesien entwiechenen Blut-armen Edel-Knaben Heinrich Christoph von Larisch Anno 1728. d. 12. Jun. zu reclamiren, und sogar Repressalien anzudrohen? Die angeregte Beylarische Reichs-Constitution laut aber, wie folget ex Hist. Waldecensi p. 3. 18.

Sir Carl der Sechste von Gottes Gnaden, Erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, und Böhaimb, Dalmatien, Croatien, und Slavonien, ꝛc. König, Erz-Herkzog zu Oesterreich, Herkog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Württemberg, Graf zu Tyroll, ꝛc. ꝛc.

Entz

Entbiethen dem Wohlgebohrnen, auch Ehrsamem, Gelehrten, Unsern und des Reichs Lieben Getreuen Ernst = Casimiren, Grafen zu Tsenburg und Büdingen, so dann dessen Rath, Beckern, und Buchdruckern de Launoy Unser Gnad, und alles Guts.

Wohlgebohrner, auch Ehrsam, Gelehrter, Liebe getreue.

Unserm Kans. Cammer = Gerichte hat des selbē Fiscal Unser Rath un Reichs Lieber Getreuer Frank Erasinus von Eürich Unterthänigst supplicirend für = und angebracht, obwohlen vermög der heilsamen Reichs = Sakungen, sonderlich des Instrum. Pac. art. 7. princ. & S. 2. in Fine auffer denen im Röm. Reich zugelassenen dreien Religionen keine andere toleriret, oder geduldet werden solle, dabeneben zu Erhaltung Christl. Einigkeit, Verhüttung Unruhe, und Weiterung im Heil. Röm. Reich nicht allein denen Buchdruckern bey schwerer Pœn verbothen, nichts im Druck ausgehen zu lassen, so nicht der Christlichen Kirchen, und denen aufgerichteten Reichs = Sakungen gemäß, sondern auch

auch allen und jeden Obrigkeiten bey Vermendung ernstlicher Straff gebothen, zu verschaffen, daß nichts, so denen Reichs-Ordnungen, und Religions-Frieden wiederwärtig und ungemäß, oder zur Unruhe Ursach gebe, dergleichen keine famose Bücher oder Schriffien in Druck gebracht werden, und wo solche verhanden, oder ausgehen, nicht ungetragen, noch ausgebreitet; sondern, so viel möglich unterdrückt, mithin der Verkaufser, und Ausbreiter anderer zum Exempel ernstlich gestrafft, oder in dessen Entstehung gegen sothane Obrigkeit, Dichter, Drucker, und Ausbreitern von Unserem Kayserl. Fiscalat-Ambts wegen, auf gebührende Straff procedirt werden solle, wie solches alles Unsere Kayserl. und des Heil. Reichs Policien-Ordnung de Anno 1577. Tit. 36. §. 3. 4. & 5. klärlich mit sich bringet:

Daß gleichwohlen du, beflagter Graf, dich nicht entblödet, besage der Beylage sub Num. i. durch deinen zu Offenbach wohnhafften Isenburgischen Buchdrucker de Launoy, folgende Forma-

B

lia

lia in öffentlichen Druck herausgehen zu lassen, daß du jedermann vollkommene Gewissens-Freyheit verstaten wollest, also daß keinem in deinem Land, welche sich aus Gewissens-Scrupel zu gar keiner äußerlichen Religion halten, einige Verdrießlichkeiten gemacht werden sollen &c. Welches Gräfliche Edict du beklagter Otto Henrich Becker, als einiger Büdingengischer Cankley-Rath nicht allein divulgiret, und davon erstgedachtes Adjunctum laut angehenden vidimirten Schreibens sub N. 2. nacher Waldeck an dasigen Informatorem zu überschieffen dich unterfangen, sondern auch, utpote solus & unicus Consiliarius, dich pro Authore um so mehr manifestiret, als du schon vor längst in Gräfl. Waldeckischen Diensten dergleichen Reichs-Constitution wiederige Principia gegen den Lands-Obrigkeitl. Gewalt in tolerando, nec expellendo Sectarios, wann sie auch schon

schon

schon zu keiner Religion sich außserlich bekenneten, mit verkehrter Interpretation des Art. 5. §. 34. Instrum. Pac. besage der von dir herausgegebenen lästerlichen Anlagen sub N. 3. & 4. (dessen letzteren Authorem du in deiner bey dem Waldeckischen Synodo producirten, und in Copia Auth. sub N. 5. anliegenden Declaration & adjuncto sub Num. 6. dich selbst bekennet) Wie auch nach Ausweis der Beylage N. 7. 8. & 9. öffentlich geheget, im Waldeckischen ausgestreuet, und mit so famosen Scriptis den leidigen Pietismum also apertè defendiret, daß dasiger Landes-Herr, nicht allein seinen Christlichen Euffer und Mißfallen an solchen Sectirischen Irr-Saal, Innhalt der Beylagen sub N. 10. & 11. public zu machen, sondern auch, nè delicta maneant impunita, Telle adjuncto N. 12. eine unparthenische Commission wider dich gedachten Becker, deren weiterer Fortführung aber du more reorum, quorum proprium sit fugere, dich bis dato entzogen, zu verordnen sich gemüssiget

befunden; Wann nun obige im Druck
 ausgestreute Edict und Beckerliche
 Lehr dem ob-allegirten Instrumento Pa-
 cis, und der Anno 1577. ausgegangener
 Reichs-Satzungen schnurstracks zu-
 wieder, auch von denen Theologis Te-
 stante Responso Rostokiensi sub N. 13.
 & ibidem. alleg. adjunctis sub A. B. &
 C. Rechtlichen improbiret würde, dar-
 auf, sofern diesen perverfis denen im
 Heil. Röm. Reich allein tolerirten drey-
 en Religionen, und Kirchen-Ordnun-
 gen zuwiederlauffenden Impressis nicht
 zeitlichen begegnet würde, viele Unruhe
 und Irr-Saal unter dem gemeinen
 Volck entstehen, auch Obrigkeith. Ge-
 both, und gute Policeny in Abfall kom-
 men darfften. Dahero wieder dich ob-
 gedachten Grafen, und euch Mit-Be-
 klagte, um willen ihr das Instrumentum
 Pacis, und obangeführte Reichs Con-
 stitution ganz auffer Acht gesezet, tan-
 quam perturbatores à præcepto wohl
 angefangen, und ein Mandatum Pœna-
 le S. C. erkennet werden könne, darzu
 auch Unsers Kayserl. Fiscalis Intention
 ex antè allegatis Constit. Imperii satt-
 sam

sam

sam fundirt, und ohne dem die verwürckte Straff zu vindiciren seyn solle.

Solchemnach, um diß Unser Kayserliches Mandat, und Citation deren Narrata supplicant in puncto Citationis loco Libelli, und die Beylage in vim Probationis in Primo reproductionis termino zu repetiren gemeinet, an und wieder euch zu ertheilen inständigst anrufend erlangt, daß solche Proceß heut dato nachfolgender Gestalt erkannt worden sey.

Hierum so gebitten Wir dir Eingang ermeldtem Grafen, und euch Mit-Beklagte von Röm. Kayserl. Macht, und bey Pœn 10. Marck löthiges Goldes klagendem Fisco ohne nachlässig zu bezahlen hiermit ernstlich: und wollen, daß ihr den nächsten nach beschehener Insinuation dieses das am 29. Martii jüngsthin zu Büdingen herausgegebene gedruckte, und divulgirte Edict, wie auch die Beckerliche obangeführte Secretarische Scripta cassiret, revociret, und aufhebet, keines dergleichen mehr drucken, noch invulgiren thut, oder lasset, alle die jenige, welche sich zu keiner deren

im Reich tolerirten dreyen Reli-
gionen bekennen, nicht auf, oder
annehmet, noch in euerem Gebieth
duldet, sondern dieselbe ohnge-
saunt weg schaffet, ihnen keinen
weitem Unterschleiff, Schutz oder
Schirm verstattet. Deme also ge-
horsamblich nachkommet, als lieb
euch seyn mag vor-angedrohet Pœn zu
vermeyden. daran geschicht Unsere
ernstliche Meynung.

Wir heischen, und laden darbeneben dich
besagten Grafen, und euch Mit-Be-
flagte von berührter Unserer Kayserl.
Macht, auch Gericht- und Rechts- wegen
hiemit, daß ihr auf den 6ten Tag den
nächsten, nach beschehener Ueberantwort
oder Verkündigung dieses, deren Wir
euch 20. vor den ersten, 20. vor den an-
dern, 20. vor den dritten, letzten, und
endlichen Rechts-Tag setzen, und benen-
nen, peremptoriè, oder ob derselbe kein
Gerichts-Tag seyn würde, den näch-
sten Gerichts-Tag darnach, durch euere
gevollmächtigte Anwald an demselben
Un

Unseren Kayserl. Cammer-Gericht erscheinet, glaubige Anzeig und Beweis zu thun, daß diesem Unserem Kayserl. Geboth alles seines Inhalts, gehorsamlich gelebet sey, oder wo nicht, alsdann zusehen, und anhören, daß ihr unueres Ungehorsams willen in vorberührte Pœn der 10. Marckt löthiges Goldes gefallen. Wie nicht weniger wegen der so vermehlicher Contravention vermög der obangeführte Reichs-Constitution in eine exemplarische Straffe verfallen, auch darin zu erklären, und respectivè des Buchdruckens künfftighin priviret seyd, mit Urtheil und Recht ausgesprochen werde, oder aber beständige, erhebliche Ursachen, und Einreden, ob ihr einige hättet, warum solches alles also nicht geschehen solte, in Rechten gebühlich vorzubringen, und endlichen Entschieds darüber zu gewarten.

Dann bestimmen Wir euch allerseiths in puncto dictæ Citationis zu Ubergabung der jenigen Gerichtlichen Handlungen, welche nach der, in primo Termino verübter Nothdurfft, vermög

der Ordnung, und Jüngern Reichs-
Abschieds ferner einzubringen sich ge-
bühren mag, Zeit dreyer Monath pro
tempore legali.

Wann ihr Citirte kommet, und erschei-
net: alsdann also, oder nicht, so wird
doch nichts destoweniger gehorsamen
Theils, oder seines Anwalds Anruffen
und Erfordern hierin in Rechten mit ge-
meldter Erkantnuß, Erklärung, und
andern gegen euch verhandlet, und pro-
cediret, wie sich das seiner Ordnung
nach gebühret. Darnach ihr euch zu
richten. Geben in Unser, und des Heil.
Reichs=Stadt Wezlar den 17. Monats
Junii, nach Christi Unsers Lieben
Herrn Geburt 1712. Unserer Reiche des
Römischen im Ersten, des Hispanischen
im Neundten, des Hungarischen, und
Böhmischen aber im zweyten Jahre.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris Proprium.

(L.S.) Wolfgang Ignatius Fries,
(C.) Kayserl. Cammer=Gerichts=
Cantzley=Verwalter.

Jacobus Michaël Dtus Judi-
cii Imperialis Camerae Proto-
Notarius.

Drit

Dritte Ausfertigung.

S Erz Graf von Zinzendorff befindet sich ab incognito im Marggrafthum Mähren, um seine irrige Lehrer besser auszustreuen, mehr Christglaubige zu verführen, und auffer Landes zu führen; Deme aber von Sr. Hochfürstl. Eminenz Hrn. Hrn. Cardinal von Schrattenbach, und desselbens Hochwürdigem Hochfürstl. Bischöflichen Consistorio, und sämtlichen Landes-Geistlichkeit eyffrigst Widerstand geleistet wird.

Beweis.

Die Zeichen, woraus man einen Irrgehenden erkennen kan, sind Joan. 10. Matth. 7. Act. 20. Rom. 16. 1. Tim. 6. vorgesagt werden: Sie gehen zur unrechten Thier und Zeit ein in den Schaaf-Stall: sie vermascariren sich in Schaafs-Kleyder, und sind inwendig reissende Wölffe: sie kommen verkehrte Lehr zu reden, damit sie Junge an sich ziehen, und durch süsse Reden, und gute Wort die Herzen der Einfältigen verführen.

Auf eine solche Weiß und Art ist nun der Herr Graf von Zinzendorff in das Erz-Catholische Marggrafthum Mähren unter Befleydung seines zwar uralten Geschlechts, eingeschlichen, ohne daß jemand dessen Persohn erkannt, und
 B 5 sein

sein wiedriges Absehen entneymen mögen. Unter dem Vorwand eines Christlichen Werckes der Barmherzigkeit, hat derselbe sich einfallen lassen, den Fronbothen zu Cremsier zu besuchen; immittelst hat er aber nichts anderes im Schild geführet, als die wegen ihrer schädlichen Ketzerey Inhaftirte noch mehr zu verhärten, andere Christglaubige aber durch sich, und seine Emissarios fernerweitig zu verführen, sodann aber ausser Landes zu führen.

Hingegen haben bey Einschleichung dieses verstellten Geistes, Se. Hochfürstliche Eminenz Hr. Cardinal von Schrattenbach (Tit. Plen.) als Welche der heilige Geist zum Bischoffen dasset Landes gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren, alle fleissigste, und eyfrigst-volle Obsicht getragen, und sich zu bemühen geruhet, nicht allein den entdeckten Novatorem zu verfolgen, sondern auch die Dero Eminenz anvertraute Heerd Gottes von solchen verführerischen Lehren, ins künfftige rein zu halten.

Einen solchen Eyffer entgegen derley Religions-Stöhrer hat ebenfahls ein Hochwürdiges Hochfürstl. Consistorium allda erwiesen! die innbrünstigste Anstalten, Untersuchungen, häufige Acten, sind jedermann bekannt, und mit was Eyffer, die Landes-Geistlichkeit ins gesamt, die ihnen anvertraute kostbahre Seelen wieder alle Verführung schützen, und bewahren wollen! Es wird nun derowogen sowohl
Der

Der euffrige Widerstand, als auch der dar-
 umen allerhöchsten Orthes selbst erworbene
 Ruhm aus nachgesetzten Documentis sub A.
 & B. zu vernehmen seyn; waßerley Documen-
 ta wir auch zu Wiederlegung der in der Zinzen-
 dorffischen Historie p. 67. eingeflossenen hand-
 greifflichen Unwahrheit, gleichsam solte dessel-
 bens in einer expressen Conferenz zu Crem-
 sier sein grade bekannte Begebenheit deren
 Mährischen Brüdern, ein gefälliges Urtheil
 erlanget haben, beyfügen; womit endlich sei-
 ner einfältigen verführten Gemeine die Her-
 zens-Augen eröffnet, und erleuchtet werden,
 einfolgsam in Schaaß-Stall zurück kehren,
 woraus sie entflüchtet.

A.

COpiam Cæsarei Rescripti, quod nuper
 ratione Emissariorum hæreticorum,
 Rubro-aquæ arresto detentorum, ac-
 cepimus, vobis hisce ad Acta, & pro
 ulteriori directione communicamus,
 se dictamque in extirpandis hæreticis
 pravitatibus vigilantiam, iteratò re-
 commendamus. Gratiam unà No-
 stram conservantes. Datum in Resi-
 dentia Nostra Episcopali Crembsirii,
 die 16. Augusti 1728.

Wolff

Wolffgangus Divina Miseratione S. R. E.^æ Tituli S. Marcelli Presbyter de Schrattenbach, Protector Germaniæ, Episcopus Olomucensis, Dux, S. R. I. Princeps, Regiæque Capellæ Boëmiæ Comes, nec non S. Cæs.^æ Regiæque Catholicæ Majestatis Actualis Arcanorum Consiliarius.

W. Cardinalis de Schrattenbach.

B.

Carl der Sechste ꝛc.

Schwürdiger in Gott Vater, Lieber Freund, Fürst, und Lieber Betreuer!

Wir haben aus deiner Liebden von ersten dieses Monaths, und Jahrs, wegen deren aus Sachsen ungeachtet aller bishero von Unserem Königlichen Tribunali Unsers Erb-Marggrafthum Mähren vorgekehrten guten Anstalten, und des von deiner Liebden unterge-

ge-

gebenen Geistlichkeit zur Beförderung der allein-seeligmachenden Catholischen Religion in Geistlichen Übungen adhibirenden Fleisses, und anderen hierzu dienlichen Mitteln in besagtes Unser Marggrafthum Mähren dannoch unvermuthend ganz heimlich einschleichenden Kegerischen Emissarium, insonderheit Ratione deren zweyen von Kuhnnewald allda in Mähren gebürthig, von einigen Jahren aber in Sachsen unter der Protection eines gewissen Grafens von Zinzendorff geflüchtenen, und in Mähren wiederumb eingeschlichenen, von dem Pfarrer zu Rothwasser entdeckten, sodann gerichtlich angehaltenen Kegerischen Emissarien Nahmens Melchior Mitschmann, und Georg Schmied gehorsamst erstatteten Berichts, deß mehrern ersehen, wasgestalten obermeldter Graf von Zinzendorff nicht nur erdeute zwey Emissarios vermög ihrer gethanen Aussag zu diesem Unternehmen angefrischet, und mit Geld auf die Reiß secundiret, sondern auch, als er in nächst verwichenem Jahr bey deiner Liebden zu Cremsier sich

sine

eingefunden, Abends nach genommenem Urlaub den alldasigē Stadt-Fronbothen um dem obgesagten damahls allda Eingefessenen, anjeko in opere Publico zu Kunewald befindlichen Johann Nitschmann in geheim sprechen zu können, zu corrupiren getrachtet, nach diesem seinem nicht erreichten Intento aber vermittelst deren in Bereithschafft gestandenen Pferden sich wiederum eylends nächtllicher Weil von dort hinweg begeben, und Wir nach deine Liebden anbeynebenst, um willen er durch seine Emissarios dero untergebene Christglaubige noch ferners verführen, und die Kezeren allda im Lande austreuen zu lassen bemühet sein darffte, demüthigst gebetten haben, Wir geruheten das Behörige zu verfügen, womit dergleichen Emissarii, und Pusch-Prediger um allen Folgerungen, und Unheyl vorzubiegen, auf Unseren Böhmischen Gränken angehalten werden möchten, Wir dann auch von Seithen deiner Liebden Consistorii, und der untergebenen Geistlichkeit, auf daß die
von

von denen Emissariis, zu dem Kezerischen Irrthum verleithete Inwohner hinwiederumen, gleich es bereits mehreren Theils geschehen, auf den rechten Glaubens-Weeg gebracht, und dabey erhalten werden, gute Anstalten gemacht worden wären.

Wie nun nicht nur an obigen von deiner Liebden gehorsamst erstatteten Bericht wohl geschehen, sondern auch die daraus wahrgenommene von deiner Liebden, und dero Consistorio tragende enffrige Seelen-Sorge zu Unserem Gnädigsten Wohlgefallen gereichet.

Also versehen Wir Uns Gnädigst dahin, deine Liebden werden hierinnfahls noch ferners continuiren, und durch dero untergebene Geistlichkeit auf die allda einschleichende Kezerische Emissarios ein wachtsames Aug tragen, mit hin auf dererselben Entdeckung auch in erforderlichem Fall mit Implorirung des Brachii Secularis fleissig invigiliren lassen, gleich dann auch eben unterm heutigen dato sowohl an Unsere Königl. Stadt-Halteren, in Unserem Erb-Königreich Böhaim, als auch Unser Königl.

nigl.

nigliches Tribunal Unseres Erb-Marg-
 grafthum Mähren, damit von Unse-
 ren alldortigen Königl. Crantz-Haubt-
 Leuten vermittelst dererelben guten
 Veranstellungen auf dergleichen dahin
 einschleichende Emiffarios, und Disse-
 minatores der Kezerischen Lehre, beson-
 ders an den Grängen: und zwar in er-
 meldtem Unserem Königreich Böhaim
 an denen Sächsischen Gränzen fleissig
 invigiliret, und sie bey ihrer Betrettung
 Gerichtlich anhalten, sodann wieder sie
 dem Befund nach verfahren werde, Un-
 ser Allergnädigster Befehl ergehet.
 Und Wir verbleiben deroselben benebens
 mit Kayserl. und Königlichen Gnaden
 wohl gewogen. Geben in Unserer
 Stadt Grätz den zwanzigsten Monats-
 Tag Julii im 1728. Jahre.

Carl.

Ad Mandatum Sac.^æ Cæs.^æ
 Regiæq; Majestatis proprium.

Wilhelm Graf v. Kollo-
 wrath Frey-Herr v. Vgezd.

J. Leonhard von Praunfels.
 Vierdte

Vierdte Ausfertigung.

Die Sect deren Neulingen ist der dominirenden Catholischen Religion überhaubt schädlich.

Beweis.

Es sind fast verschiedene der Meynung, daß die Neulinge von der Catholischen Religion nicht weit entfernet: sie machen sich die Hoffnung, daß solche wegen ihrer vermeinten Gottseeligkeit, stillen Aufführung, wie auch Übung etlicher Wercken, des Gebetts, Fasten, Wachen, wann man sie nur ruhig liesse, mit aller nächsten der Römischen Kirchen sich beygesellen würden. Wir sind einer wiedrigen Meynung, aus folgenden Ursachen: Sintemahl

1. Solche Neulinge von denen Hrn. Catholiquen in Motivo credendi (und woher der Valor fidei supernaturalis salvificæ stammet) unterschieden sind: Dann seye es: daß die Neulinge, einem und anderen Catholischen Artickeln dem Schein nach beyfallen, so glauben sie doch nicht Catholisch! Das ist: sie glauben nicht, diese oder jene Wahrheit, derentwegen, weil sie Gott, der nicht lügen, auch nicht betrügen kan, geoffenbahret; Altermassen sie ansonsten eben andere Wahrheiten, die doch eben der wahre Gott geoffenbahret,

E

ret,

ret, und durch seine Kirch, als eine von ihm geoffenbahrte Wahrheit zu glauben vorgetragen, verwerffen: Sie glauben dann nur dasjenig, wie S. Hieronymus in expositione ad Tit. 3. II. redet, was ihnen, oder der Vernunft, und eigenem Kopff, wahr zu seyn scheint. Also glauben aber nicht die Herren Catholische, diesen ist die Beweg-Ursach zu glauben, die erste wahre, und unbetrüglliche Wahrheit, GOTT selbst! sie fallen nicht nur einem, sondern allen Stücken bey, welche GOTT geoffenbahret, wann sie genugsam durch die Grund-Fest, die Kirchen Christi, zu glauben vorgestellet seynd. Diese Lehr ist Schriftmässig, und aus denen Hrn. Theologis bekant.

2. Die heilige Vätter Gregorius von Nazianz, und Ambrosius sagen Orat. 49. und lib. de Divinitate c. I. blatt aus: Daß die Ketzer desto gefährlicher seyn: wie weniger sie von den Catholischen in der Lehre unterschieden: weil ihnen nemlich, wie gedachte Lehrer ganz wohl ausführen, die Rechtgläubigen mehr, als anderen glauben, und trauen, mit ihnen lieber, als mit anderen umgehen, und also von ihnen ehender, und leichter, als von andern verführet werden können, derentwegen dann haben sie die Straff von GOTT bekommen, daß er sie aus seinem Munde ausgespyen,
daß

daß sie das Wort, so aus dem Munde Gottes ausgehet, nicht mehr gehöret, und von demselben leben können.

3. Wann auch die Neulinge betten, fasten, Almosen geben, was folget? Die Pharisäer haben auch gebethet, gefastet, und reichere, als diese, Almosen gegeben? und dennoch hat Christus solche Pharisäische Werke verworffen. Die Schrift ist voll des Beweises.

Es kommet daran, ob etliche mit der Gnad Gottes, und Verdienst Christi bekleidete Werke frey gewürcket, und zum ewigen Leben verdienstlich seynd? Die Catholiquen sagen ja. Und gründen sich auf Matth. 25. v. 34. Matth. 5. v. 12. Apoc. 2. v. 7. Heb. 13. v. 16. und mehr.

Die Neulinge halten das Wiederspiel; nicht sie, der Geist würcke die Werke, wodurch sie die Freyheit benehmen, einfolgsam wären die Werke auch nicht verdienstlich. Zinzendorfianus Catechismus p. 207. Wir umgehen andere Haupt-Artickul von der Tauff, Abendmahl, Halt- und Erfüllung deren Gebothe Gottes, u. s. mehr. Woraus der allzugrosse Unterscheid unter beyden erhellet. Beyde aber vereinigen wollen, wäre nichts anders, als auf zwey Seithen hincken, was unerlaubet ist. 3. Reg. 18. v. 21.

4. Die Fall-Stricke deren Neulingen sind fast unmercksam: Unter anderen haben sie ohne Nahmen des Druckers, und Buchdruckerey,

und Authoris in Dedicacione Anno 1727.
 eine sub Titulo: Christ-Catholisches Sing-
 ge-und Beth-Büchlein herausgegeben;
 Darinnen verschiedene von einem Hochwürdi-
 gen Vicariat zu Breslau ehedessen approbirte
 schöne Gesänge, und Seuffzer zu befinden.
 Der Author dessen seye P. Johannes Ange-
 lus S. J. (welcher ehedessen ein eysfriger Missio-
 narius wieder die in Mähren zusammen ge-
 rottete Brüderlein gewesen) das Büchlein ist
 so gar einem Catholischen, dem Durchläuch-
 tigsten Fürsten Hrn. Frobenio Ferdinando
 Fürsten zu Fürstenberg (Tit. Plen.) bey der
 Reichs-Versammlung allergnädigsten ver-
 ordneten Principal-Commissario dediciret.
 Wer solte dem ersten Ansehen nach, aus dem
 Catholischen, denen es in Böhmen, Mähren,
 Schlesien, Oesterreich, und sonst mitgethei-
 let wird, nicht auferbauet werden? Man ver-
 mercke aber das ausgezogene Schaaf-Fehl!
 Wir sagen, ein neuer Anhang von p. 8. bis
 191. Ach! was Hönig-süsse Wort, und Seuff-
 zer sind nicht beygesetzt! worinnen man aber
 derer Catholischen Grund-Lehren, nicht am
 mindesten gedencket! sondern vielmehr sie be-
 grabet! Was nun in einem Punct, das ge-
 schiehet in mehrern. Nebst dem

5. Erwöge man die Früchte dieser Neulingen!
 waserley Zerrittungen haben nicht desselben
 Emiffarii in Erz-Catholischen Ländern, Mäh-
 ren,

ren,

ren, Böhaim, Desterreich. u. s. fort verursacht? Wie viel hundert Catholische Seelen sind nicht zur Apostasie abgeführt? wieviel Unterthanen sind nicht dem rechtmäßigen Monarchen, dem Allerdurchlächtigsten Erz Catholischen Kayser, Könige, und Landes-Fürst ausser Landes entführt worden: welche jedoch mit so sonderbahren Kosten, und Mühe zur Haupt-Religion anzuführen waren? wann diese Emissarii in Gestalt deren Wölffen, was sie seynd, wir sagen, mit Vorlegung ihrer schädlichen fanatischen Lehren, erschienen, und zudato erscheinen solten, welcher Catholique würde denselben Beyfall geben? sie sind aber mit angemaster Gottes-Furcht, Gottseeligkeit, Willfertigkeit zullbung derē sowohl Geistl. als Leibl. Wercke der Barmherzigkeit, und dem hierunter verborgenen Deck-Mantel: es seye unerlaubet Aberglaub, Abgötterey zu treiben, die Gewissen wären von Säkungen frey zu halten, erschienen; daher haben sie so vieler Seelen Gewissen verwicklet, und elendiglich zum ewigen Schaden verführet.

Wir überlassen demnach denen verführten, und in Gefahr der Verführung stehenden Catholiquen zur heylsamen Warnung, was Paulus an die Galater c. i. v. 6. 7. vor Zeiten geschrieben: Mich wundert, daß ihr euch so gar bald abführen lasset von dem, der euch zu der Gnade Christi beruffen hat, auf ein

ander Evangelium, da doch kein anders ist, ohne daß etliche seynd, die euch unruhig machen, und wollen das Evangelium Christi verkehren.

Fünffte Ausfertigung.

Der Herr Graf von Zinzendorff erweist gar nicht aus dem Westphalischen Friedens-Schluß, daß diejenige, welche diesen seinen neuen Lehren Beyfall geben, sich der verliesenen Religions-Freyheit zu getrösten, und das Jus plenè emigrandi, ac cum bonis disponendi, haben.

Beweis.

Die Behelff des Hrn. Grafens, und seines Anhangs, sind folgende. 1. Wäre Herr Buschisch von Lewenfels nicht vermögend ein so Land-verderbliches Principium einzuführen, daß Persohnen, so nicht in allen Stücken einer von tolerirten Religionen zugethan, eo ipso der Toleranz im Römischen Reich verlustiget seyn solten. Die teutsche Staats-Klugheit begehrete weiter nichts, als eine äusserliche Beobachtung der Religion, die besondere Meynungen aber, und Gedancken, ja gar modeste, und nur nicht in demagogische Ausbrüche degenerirende Discourse, und Schrifften in

Ne

Religions-Sachen ließe sie dem Göttlichen Gericht heimgestellt.

2. Ziehet derselbe wieder unsere Nachricht aus dem Westphalischen Frieden Art. 5. §. 36 und 37. an, und will heraus erweisen: daß die Neu-linge berechtiget sind zu emigriren, und vor der Emigration ihr Sache einzurichten.

Quoad Primum.

Distinguiren die Lehrer der Protestantischen Kirchen selbst inter externa, & interna Religionis, und argumentiren hieraus, wer der Toleranz fähig, oder unfähig seye. Wie dann

1. Lutherus T. 2. Witt. fol. 209. schreibet: Ich vermahne, und bitte Euer Fürstl. Gnaden wollen solche Leuthe (die Sacramentirer) meyden, und sie NB. im Lande nicht leiden, nach dem Rath S. Pauli, und deß h. Geistes droben angezeuget, dann Euer Fürstl. Gnaden müssen bedenden, wo sie solche Rotten-Geister würden zulassen, und leiden; so sie es doch wehren, und vorkommen können, würden sie ihr Gewissen gräulich beschweren, und vielleicht nimmer wieder stillen können. Tom. 3. Altemb. p. 125. billiget Lutherus das Schwert der Obrigkeit, wieder die aufrührerische Bauern, die unter dem Prætext deß Evangelii Unruhe machten.

E. 4

2. Die

2. Die Herrn Theologi zu Rostock haben in ihrem d. 28. Jun. 1712. ausgefertigten Responso über derley neue Lehren, ob solche dem Religions-Frieden, und Instrumento Pacis, auch denen Reichs-Constitutionen zuwieder? affirmativè folgendes angefüget:

Wann durch besagte Lehre zugleich der Indifferentismus sentiendi, & credendi introduciret wird, wie er dann auch würcklich daraus unmittelbahr fließet; dann, wo niemand wegen eines Irrthums aus dem Lande zu verweisen, so müsten alle Obrigkeiten im gantzen Röm. Reich alle Religionen, und Secten nothwendig einlassen, dulden, und hegen, sie mögen Mahmen haben wie sie wollen, welches ja ganz offenbahr wieder die Transactionem Paffaviensem Anno 1522. die auch in den Comitiiis Augustanis Anno 1555. confirmiret. Nach welchen nun im Röm. Reich nur allein die Evangelische, und Päßstische Religion zugestattet wird, zu welcher auch nachgehends in dem Instrumento Pacis Osnab. Ar. 7. die also genannte Reformirte gekommen. • • Worauf auch alle andere Reichs-Constitutiones, wann von der Religion die Rede ist, gegründet sind. Vermöge welchen klaren Buchstabens wir unmöglich anders diese Lehre, als dem Religions-Frieden, Instrumento

to

to Pacis, und den Reichs-Constitutionibus zuwieder, declariren können. Ex Hist. Wald. p. 3. 33.

3. Die Historia Pietistica Waldecensis meldet p. 208. mit was Unfug ein Anonymus in Puncto Pietistischer Beschuldigung des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Herr Baron von Lyneckers decisionem 993. mutilatè, und den Articulum 5. Instrum. Osnab. §. placuit 34. allegiret habe: Inmassen die Verba: *Patienter tolerantur, & conscientia liberâ domi suæ sinè Inquisitione, ac turbatione vacare non prohibeantur*, zu verstehen seyn, de Religione Catholica, Lutherana, & Reformatâ, non aliis Sectis. v. Art. 7. §. 2. in fine.

Da nun aus dem Grund erwiesen ist: Daß durch die neue Zinzendorffische, und andere solche befreundte Lehren, der indifferentismus sentiendi, & credendi introduciret, ja so gar zum Grund-Fest gesetzt wird: solche Lehren von Symbolischen Büchern abgehen, und in recht Demagogische Ausbrüche degeneriren, sich zur Hussitischen, Mährisch-und Böhmischen Bruder-Verfassung öffentlich bekennen; so kan der Hr. Graf gar leicht den Schluß machen: ob diejenige, welche solchen seinen neuen Lehren anhangen, sich der Toleranz de Jure, zu getrösten haben?

Quoad Secundum.

SEt der oben=allegirte §. 36. und 37. Art. 5. von derley Persohnen zu verstehen, welche in Anno Regulativo 1624. sive privatim, sive publicum Exercitium ihrer Religion gehabt haben? wo erweisen nun dieses die Neulinge?

Die Paciscenten des Westphalischen Friedens waren die Hrn. Catholici, und Hrn. Lutheraner. So ist auch allegirter §. bloß von solchen Unterthanen zu verstehen: so entweder der Catholischen Religion, oder der A. C. zugethan, und unter einen, aus beyder Religion, Domino Territorii gestanden. Dieses ist Sonnen=klar zu ersehen bey Hrn. Buckisch in Pac. Osnab. Art. 5. §. 31. Observat. 87. p. 260.

Gleicher Weise verhältet es sich mit dem Jure detractûs. Conferatur Hr. Buckisch in Art. 5. §. 37. Observ. 101. p. 293. Item p. 256. Observat. 82.

Die in simili causa anderwärtig ergangene Edicta, sehen diejenige, welche solche Neuerungen beypflüchten, nicht anderst, als Pacis publicæ Perturbatores an. Seye es nun, daß derley, bevor, als sie sich pacificè, und tranquillè, und wie es gegen einer Landes=Obrigkeit geziemet, aufgeföhret, das Jus emigrandi, und bona liberè alienandi nach Maßgebung Articuli 5. §. 39. Si verò sua sponte. gehabt haben: So sind sie doch è sua culpa, der fortgesetzten Gnad verlustigt worden. Wor=

Wormit auch folgendes erwiesen ist: daß solche Neulinge absque violatione Instrumenti Pacis, sowohl hier Landes, privativè zur dominirenden Römisch-Catholischen Religion mögen angehalten werden; als anderweites è Jure territoriali, und superioritatis, denselben nicht frey gelassen ist, stante municipatu, die nicht dominirende Religion anzunehmen.

Kurzer Inbegriff,

Selicher beweglichen, und erweisenden Ursachen: daß diejenige, welche sich durch die H. Tauff zum Eingang, oder ansonsten durch abgelegten Schwur zur beständigen Beharrung in der Römisch-Catholischen Kirchen verbunden; bey Verlust ihrer Seelen Seeligkeit solches zu erfüllen, und zu halten schuldig, wiederhens aber, als Meineydige nach Rechten zu achten seyn.

I. Bewegliche Ursach, von der Unfehlbarkeit der Kirch.

Entweders ist die wahre Kirch fehlerbahr, betrüglich, oder unfehlerbahr, und unbetrüglich? Ist sie unfehlerbahr: wie ist dann nunmehr die Römisch-Catholische Kirch, welche Anfangs, wahr, und unfehlerbahr ware, falsch, und betrüglich? Ist sie aber fehlerbahr, und betrüglich?

wo?

woher wissen dann die Uncatholische Widersacher, wie sie immer heißen, daß ihre Kirch nicht falsch und betrüglich sey, wann die wahre Kirch im Glauben abirren, und betrüglich seyn kan?

II. Bewegliche Ursach vom Alterthum der Kirch.

Entweder ist die Kirch deren Widersachern alt, oder neu? Ist sie alt! wo ware sie vor 1500. Jahr, oder welcher Scribent dencket an ein solche Kirch! Ist sie neu! so kan sie nicht die Kirch Christi seyn, welche alt, und mehr dann vor tausend sechs hundert Jahr gestiftet worden ist.

III. Bewegliche Ursach von der Sichtbarkeit der Kirch.

Die Kirch der Widersacher, wann sie vor 1500. Jahr auf Erden gewesen, ware entweder sichtbar, oder unsichtbar? Ware sie sichtbar, wer weiß von derselben? wer hat von ihr geschrieben? wie nennete man sie? Ist sie unsichtbar gewesen: wie haben sich zu derselben die Heyden bekehren können? wie wären selbe der Sünd schuldig, wann sie nicht gesehen, und gewisset, wo die wahre Kirch Christi seye?

IV. Bewegliche Ursach vom beschriebenen Wort Gottes.

Die H. Schrift, alt und neuen Testaments ist nicht erst mit Anfang deren Widersachern
zu

zusammen gesetzt worden, sondern die Widersacher gestehen es selbst, sie hätten die Bibel von der Römisch-Catholischen Kirchen bekommen. Nun ist entweder damahl die Catholische Kirch, als die Gegner von ihr die Bibel bekommen, die wahre, oder falsche Kirch gewesen oder nicht? Ist sie die wahre Kirch gewesen, so haben die Widersacher unrecht daran, daß sie sich von derselben entzogen, und eine neue zusammen erdichtet haben! Ist sie aber falsch und irrig gewesen: woher wissen die Gegner, daß sie das rechte Wort Gottes haben, allenfalls sie es von einer falschen und irrigen Kirch bekommen haben: wie können sie prahlen, sie hätten das reine Wort Gottes?

V. Bewegliche Ursach vom unbeschriebenen Wort Gottes.

Die Kirche deren Widersachern hat mehrentheils Verlaugnungen zu ihren Glaubens-Artickeln: z. e. Es ist kein Fegfeuer, kein Mess, kein Pabst, u. s. f. Sind nun diese Artickel in der Bibel, oder nicht? Sind sie in der Bibel beschrieben, wo stehen sie? zeigen sie den Orth: Es ist kein Fegfeuer, kein Mess 2c. Bestehen sie nun, daß es in der Bibel nicht befindlich seye, so bestehet der Widersachern Religion aus Artickeln, die in der Bibel nicht begrieffen, und zerfallet ihr Grund: daß sie auf das geschriebene Wort gebauet seye!

Sagen dieselbe: derley Artickel wären nicht Haupt

Haupt = sondern nur beysfallende Glaubens-Werck: So sagen sie: ob die letztere in der Bibel geschrieben? wann also: so sind sie so nothwendig, als andere zu glauben; im-massen, was in der Bibel geschrieben, Gottes Wort ist: Sind sie in der Bibel nicht befindlich: so haben die Gegner Glaubens-Articul, welche aus dem Wort Gottes nicht zu erweisen seyn! und folget hieraus: daß nicht alles, was zu glauben, geschrieben stehet, oder daß eben das, was glaubwürdig von der Kirch vorgestellet wird, ebenmässig anzurechnen, und zu halten seye.

VI. Bewegliche Ursach von Beharrlich- keit der Kirch.

Wann die Gegner sagen, die Römische Kirche seye vom wahren Glauben abgefallen, so beliebt es zu fragen: Ob sie auf einmahl abgefallen? wann also, so wäre damahlen kein Glauben, und Kirch gewesen! oder wie hätte die neue Kirch geheissen!

Solle sie nach und nach verfallen seyn? auch dieses kan nicht behauptet werden: Dann alle und jede, welche ein anders, als die Römische Kirch geglaubet, sind von dieser abgesondert worden! man exemplificiret dieses mit denen Hussiten, Wicleffisten, und jezigen Abtrinnigen. So ist dann zu dato die Römisch-Catholische Kirch, die seeligmachende Kirch!

VII. Bewegliche Ursach von Wunder- Wercken.

Entweder sind die Wunder-Wercke Kennzeichen der wahren Kirch, oder nicht? Sind sie wahre Kennzeichen, so hätte Christus solches falsch, was unmöglich, vorgesaget: Matth. 28. Marc. 16. die Juden auch hiermit betrogen Joan. 5. und wären sodann dieselbe, welche sich an diese Wercke nicht gekehret, von der Sünd des Unglaubens zu entschuldigen; sind daher aber die Wunder-Wercke Kennzeichen der wahren Kirchen, so ist

ist

ist die Römisch-Catholische Kirch die wahre, bey welcher sich solche Wercke allein zeither gefunden, und was immer die Gegner mit ihren Wercken pralen, so sind sie nur Verblendungen, und eytle Schein-Werck gewesen.

VIII. Bewegliche Ursach vom Urtheil Der Kirch.

Soweder erkennen die Widersacher, daß etwa Macedonius, Arius, u. s. f. billig als Ketzer, und Irrgläubige verurtheilet worden, oder nicht? Sagen sie nein! wie setzen die Lutheraner selbe in der A. C. unter die verdammte Ketzer? Gestehen sie aber: daß sie billig, als Ketzer sind verurtheilet, und abgesondert worden! so müssen sie eine Kirch bekennen, welcher einen dergleichen Spruch herauszugeben, und zu erklären zukome: wie die Schrift zu verstehen seye? Solche Kirch ist nicht die ihrige, sondern die uralte Römische Kirch! welcher so dann heutigen Tages zukommet, zu entscheiden, in was für Sinn, diese oder jene strittige Schrift-Text zu nehmen!

IX. Bewegliche Ursach von der Hei- keit der Kirch.

Soweder können die Menschen in der Römisch-Catholischen Kirchen seelig werden, oder nicht? Können sie nicht seelig werden: so sind alle durch 1500. Jahr verdammet worden, immassen niemand mit einem wesentlichen Irrthum das Himmelreich Gottes besitzen kan. Gal. 5 v. 21. Können sie seelig werden: nachdeme doch jeder, die nöthige Glaubens-Stuck wissen muß, und diese nicht Irrthümer seyn mögen:

Mit was Bestand sagen also die Gegner, daß sie ihren Tauff-Bund, oder abgelegten And-Schwur nicht halten dürfften? was unzulässiges befindet sich demnach bey dem abgelegten Schwur zum Eingang, oder Beharrung in der Catholischen Kirchen?

Dahin

Dahingegen die Widersacher, nicht am mindesten zu Vertheidigung ihrer Lehr-Sätze, und vermeinten Kirch etwas darwider darweisen können: Nicht aus der Schrift, die sie gar nicht, oder verfälscht, und ohne den wahren Sinn, und Auslegung haben! nicht aus der Vernunft, immassen zur Seeligkeit nicht ein jeder natürlicher, sondern ein übernatürlicher Glaub, welcher aber ex erroneis principiis, oder irrigem Grund nicht herkommen vermag, nothwendig ist. Vid. Viva, & passim Theolog. Trid. Sess. 6. c. 6. Hebr. II. v. 6. So ist hieraus die Resolution, oder Schluß abzufassen: Ob jemand, welcher durch einen And-Schwur angelobet hätte, bey seiner Uncatholischen Lehr zu bleiben, schuldig sey, darbey zu verharren? Da herentgegen alle und jede Uncatholische unter Verlust ihrer Seeligkeit schuldig seyend, sich abermahl zur Römisch-Catholischen Kirch zu bekehren. Diß gebe der barmherzigste Gott.

G R D E.



